

Statuten des Fördervereins Gare du Nord «Les Copains du Nord»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Les Copains du Nord» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

ZWECK

Zweck des Vereins ist es, den "Gare du Nord. Bahnhof für Neue Musik, Basel" in seiner Zielsetzung zu fördern, ihn bekannt zu machen und finanziell zu unterstützen. Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein alle wünschbaren Massnahmen treffen.

Art. 3

FINANZIELLE MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein „Les Copains du Nord“ über die Beiträge der Mitglieder und das Vereinsvermögen. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

4.1. Die Mitgliedschaft des Vereins steht grundsätzlich jeder Person zu, welche sich verpflichtet, sich den vorliegenden Statuten zu unterziehen, und den von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Über Patronats- und Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4.2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

4.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

4.4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

4.5. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, die den Jahresbeitrag übersteigt, ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 6

6.1. Die Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

6.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind.

6.3. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

6.4. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

6.5. Die Revision der Statuten des Vereins erfordert ein qualifiziertes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder sowie die Zustimmung durch ein qualifiziertes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

6.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin /der Präsident oder Vizepräsident/in des Vorstandes, das Protokoll ein/e vom Vorstand bestellte/r Aktuar/in. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen.

6.7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

6.8. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

6.9. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes;
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
4. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
6. Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

B. DER VORSTAND

Art. 7

7.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 15 Mitgliedern, mindestens der Präsidentin / dem Präsidenten, der Aktuarin / dem Aktuar und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

7.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

7.3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich.

7.4. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

7.5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er stellt insbesondere das Bindeglied dar zwischen dem «Gare du Nord» und den interessierten Kreisen, welche diesen unterstützen.
2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin / der Präsident, zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Generalversammlungsbeschlüsse.
6. Festlegung der Zeichnungsberechtigung

C. REVISIONSSTELLE

Art. 8

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle legt die Ergebnisse ihrer Prüfung der Generalversammlung in Form eines schriftlichen Berichts vor.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Liquidationsüberschuss

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer ähnlichen bzw. steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen. Ein Rückfall des übertragenen Vermögens an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

Art. 10

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung am 13.10.2004 durch die Unterzeichnenden angenommen worden.